

Durchführungsrichtlinien zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967

(BGBl. Nr. 376/1967) (FLAG-DR)

Stand September 2010

(Erlass vom 17.3.2009, BMWFJ-510104/0001-BMWFJ-II/1/2009

idF GZ BMWFJ-510104/0001-II/1/2010 vom 3.9.2010)

(Auszug)

41.01 Dienstgeberbeitrag

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen obliegt allen Dienstgebern, die im Inland Dienstnehmer beschäftigen. Es ist nicht erforderlich, dass im Inland eine Betriebsstätte (§ 81 EStG 1988) vorhanden ist, wie sich auch aus der Zuständigkeitsregelung des § 43 Abs. 1 FLAG 1967 ergibt. Es ist auch nicht erforderlich, dass der Arbeitslohn im Inland gezahlt wird.

2. Als im Inland beschäftigt gilt ein Dienstnehmer auch dann, wenn er zur Dienstleistung ins Ausland entsendet ist. Dies wird nach den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (549 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP) dann der Fall sein, wenn das Dienstverhältnis im Inland eingegangen worden ist und darauf inländische Rechtsvorschriften anwendbar sind. Maßgeblich ist in allen Fällen, dass die Dienstgebereigenschaft in Österreich aufrecht bleibt und sich nicht in den Beschäftigungsstaat verschiebt. Dienstgeber ist dabei grundsätzlich, wer für den Arbeitslohn aufkommt und die grundsätzlichen Weisungen an den Dienstnehmer erteilt. In Fällen einer Weiterbelastung der Lohnkosten (bei Arbeitskräftestellung) wird hingegen auch zu prüfen sein, wo (im In- oder im Ausland) die organisatorische Eingliederung des Dienstnehmers schwerpunktmäßig gegeben ist. Bezüge der ins Ausland entsendeten Dienstnehmer sind gegebenenfalls auch dann beitragspflichtig, wenn die Dienstnehmer im Ausland einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben. Beitragspflichtig sind auch die Bezüge, die an im Inland beschäftigte, jedoch im Ausland ansässige Dienstnehmer (Grenzgänger) gezahlt werden.

3. Der Dienstgeberbeitrag wird nicht für bestimmte Dienstnehmer geleistet, sondern es bildet die Summe der ausgezahlten Arbeitslöhne den Maßstab, nach dem der Dienstgeberbeitrag zu berechnen ist. Es besteht daher kein Zusammenhang zwischen dem Kreis der Personen, die potentiell für einen Anspruch auf Leistungen aus dem Familienlastenausgleich in Frage kommen, und dem Kreis der Personen, deren Lohnsumme die Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag bildet (VfGH 26.06.1962, B 324/61; VwGH 25.09.1961, 2564/59).

4. Im Gegensatz dazu ist nach der jüngsten Judikatur des Europäischen Gerichtshofes, nach der auch die Finanzierungsvorschriften für alle von der VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. ab 1. Mai 2010 der VO (EG) Nr. 883/2004 erfassten Zweige der sozialen Sicherheit (so auch der Familienleistungen/beihilfen) in den Anwendungsbereich der Verordnung und folglich unter das Verbot einer unzulässigen doppelten Beitragsleistung fallen, eine Leistung bereits dann beitrags/abhängig/finanziert, wenn sie auch nur mittelbar durch den Personenkreis aufgebracht wird, dem sie sodann in der Gesamtheit zu Gute kommt. Hierbei ist es unerheblich, ob die angesprochene (Familien)Leistung durch eine Abgabe finanziert wird, die innerstaatlich als Steuer geregelt ist (zB in Österreich der Dienstgeberbeitrag) bzw. ob der Abgabe Gegenleistungen gegenüberstehen. Europarechtlich ist nämlich kein Zusammenhang zwischen der Person, aus deren Sphäre die Finanzierung stammt, und der Person, die die Leistung erhält, erforderlich. (vgl. im Einzelnen EuGH 15.02.2000, Rs C-34/98, EuGH 08.03.2001, Rs C-215/99, und EuGH 19.03.2002, Rs C-393/99 und C-394/99.)

Daraus folgt, dass der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen innerstaatlich sowie im Verhältnis zu sogenannten Drittstaaten (außerhalb der Anwendung der VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. ab 1. Mai 2010 der VO (EG) Nr. 883/2004) im Einklang mit der Judikatur des EuGH weiterhin als Steuer zu behandeln ist, im Verhältnis zu EU/EWR/Staaten sowie ab 1. Juni 2002 auch gegenüber der Schweiz (im Anwendungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. ab 1. Mai 2010 der VO (EG) Nr. 883/2004) jedoch als Beitrag.

Dem trägt der Erlass des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen vom 27. Jänner 2003, 51 0802/8-V/1/03, veröffentlicht im AÖFV Nr. 56 vom 7. März 2003, Rechnung. Demnach besteht einerseits hinsichtlich im Bundesgebiet beschäftigter Dienstnehmer, die auf Grund der VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. ab 1. Mai 2010 der VO (EG) Nr. 883/2004 den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit einschließlich Familienbeihilfe eines anderen EU/EWR/Staates/der Schweiz samt den hierfür zu leistenden „Beiträgen“ unterliegen und daher schon dem Grunde nach vom österreichischen Familienbeihilfenanspruch ausgeschlossen sind, keine Dienstgeberbeitragspflicht zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen. Andererseits ist für im Ausland eingesetzte Dienstnehmer, die auf Grund der genannten Verordnung den bezughabenden österreichischen Rechtsvorschriften unterliegen, der Dienstgeberbeitrag, allenfalls auch durch einen ausländischen Dienstgeber, abzuführen. Es kommt somit (auch) auf die Zuordnung zu den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines

Staates an, weshalb der Begriff „Entsendung“ im weiten Sinn, dh. im Sinne von „Abordnung“ zu verstehen ist. Außerhalb der Geltung der VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. ab 1. Mai 2010 der VO (EG) Nr. 883/2004 ist hingegen die Zuordnung eines Dienstnehmers bezüglich soziale Sicherheit nach wie vor irrelevant. (Die gegenständlichen Ausführungen gelten im Übrigen auch bezüglich der Dienstgeberbeitragspflicht für an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen; vgl. Abschnitt 41.02)

Für § 42a FLAG 1967 (Dienstgeberbeitragsbefreiung im Einzelfall für entsendete, vom österreichischen Familienbeihilfenanspruch wegen eines zumindest grundsätzlichen gleichartigen ausländischen Anspruchs ausgeschlossene Dienstnehmer) ergibt sich Folgendes: Da sich im EU/EWR/Bereich (gegenüber der Schweiz) ein Familienbeihilfenausschluss in Österreich wie soeben dargestellt aus der Zuordnung des Dienstnehmers zu den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines anderen Staates ergibt und in diesen Fällen eine Dienstgeberbeitragspflicht ohnehin von vornherein ausgeschlossen ist, gelangt § 42a FLAG 1967 in diesem Bereich nicht (mehr) zur Anwendung. Außerhalb der VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. ab 1. Mai 2010 der VO (EG) Nr. 883/2004 gilt § 42a FLAG 1967 wie bisher.

41.02 Personen, die an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 22 Z 2 EStG 1988 beteiligt sind

1. Laut ständiger Rechtsprechung des VwGH ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 22 Z 2 zweiter Teilstrich EStG 1988 und aus dem Zusammenhang mit der Bestimmung des § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG 1988, dass der Formulierung „sonst alle Merkmale eines Dienstverhältnisses“ in § 22 Z 2 EStG 1988 das Verständnis beizulegen ist, dass es auf die Weisungsgebundenheit nicht ankommt, wenn diese wegen der Beteiligung an der Gesellschaft nicht gegeben ist, im Übrigen aber nach dem Gesamtbild der Verhältnisse die Voraussetzungen eines Dienstverhältnisses gegeben sein müssen. Dabei ist die auf Grund des gesellschaftsrechtlichen Verhältnisses fehlende Weisungsgebundenheit hinzuzudenken und dann zu beurteilen, ob die Merkmale der Unselbstständigkeit oder jene der Selbstständigkeit im Vordergrund stehen. Dem Vorliegen bzw. dem Fehlen des Unternehmerwagnisses kommt in diesem Zusammenhang wesentliche Bedeutung zu (VwGH 30.11.1999, 99/14/0270-3).

2. Ein gegen Einkünfte im Sinne des § 22 Z 2 zweiter Teilstrich EStG 1988 sprechendes Unternehmerwagnis ist nur dann gegeben, wenn es sich auf die Eigenschaft als Geschäftsführer bezieht. Es kommt nicht auf ein Wagnis aus der Stellung als Gesellschafter oder gar auf das Unternehmerwagnis der Gesellschaft an. Daher weist weder die Haftung für Bankkredite der Gesellschaft noch der Vergleich des Alleingesellschafter-Geschäftsführers mit einem Einzelunternehmer auf das Unternehmerwagnis des Geschäftsführers hin (VwGH 27.07.1999, 99/14/0136-3).

3. Steht der Gesellschafter-Geschäftsführer, der das Unternehmen als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer in Form einer GmbH führt, jederzeit dem Unternehmen zur Verfügung, und zwar an Wochentagen wie an Sonn- und Feiertagen, im Firmenbüro, aber auch in den privaten Räumlichkeiten, und besteht keine Regelung über Arbeitszeit und Arbeitspausen, zeigt gerade ein solcher Hinweis auf eine umfangreiche, im Wesentlichen durchgehende Tätigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers seine Eingliederung in den betrieblichen Organismus auf. Es ist zudem bei ambitionierten, insbesondere leitenden Dienstnehmern durchaus nicht ungewöhnlich, dass sie auch an Wochenenden und noch zu Hause Tätigkeiten für den Dienstgeber entfalten (VwGH 27.07.1999, 99/14/0136-3).

4. Einem Antrag des VwGH, § 22 Z 2 zweiter Teilstrich EStG 1988 sowie die bezughabenden Wortfolgen im § 41 Abs. 2 und Abs. 3 FLAG 1967 als verfassungswidrig aufzuheben, ist der VfGH in seinem Erkenntnis VfGH 07.03.2001, G 110/00 in Verbindung mit seinem Erkenntnis VfGH 01.03.2001, G 109/00, nicht gefolgt: Verrichtet ein an einer Kapitalgesellschaft wesentlich Beteiligter im Sinne von § 22 Z 2 zweiter Teilstrich EStG 1988 seine Geschäftsführertätigkeit in einer Art, die einem Dienstverhältnis immerhin nahe steht, weil sie – mit Ausnahme der allenfalls fehlenden Weisungsgebundenheit – Merkmale aufweist, die für ein Dienstverhältnis typisch sind, so ist es (verfassungsrechtlich) unbedenklich, wenn die dafür gewährten Vergütungen in die Dienstgeberbeitragspflicht einbezogen werden. Der VwGH hat – im Anschluss an die genannten Erkenntnisse des VfGH – an seine Vorjudikatur angeschlossen und stellt hinsichtlich der – für eine Dienstgeberbeitragspflicht maßgeblichen – sonstigen Merkmale eines Dienstverhältnisses abgesehen von der hinzuzudenkenden Weisungsgebundenheit auf die Eingliederung in den geschäftlichen Organismus der Kapitalgesellschaft und das Fehlen des Unternehmerwagnisses sowie das Merkmal der laufenden (wenn auch nicht notwendig monatlichen) Entlohnung ab. (Vgl. zB VwGH 23.04.2001, 2001/14/0054.)

5. In Abkehr von seiner früheren Rechtssprechung hat der VwGH in einem Grundsatzurteil VwGH 10.11.2004, 2003/13/0018, ausgesprochen, dass bei der Frage, ob Einkünfte nach § 22 Z 2 zweiter Teilstrich EStG 1988 vorliegen, entscheidende Bedeutung dem Umstand zukommt, ob der Geschäftsführer bei seiner Tätigkeit in den betrieblichen Organismus des Unternehmens der Gesellschaft eingegliedert ist. Weiteren Ele-

menten, wie etwa dem Fehlen eines Unternehmerrisikos oder einer als „laufend“ zu erkennenden Lohnzahlung, kann nur in solchen Fällen Bedeutung zukommen, in denen die Eingliederung des für die Gesellschaft tätigen Gesellschafters in den Organismus des Betriebes nicht klar zu erkennen wäre. Von einer solchen fehlenden Eingliederung ist aber nach dem in ständiger Judikatur entwickelten Verständnis zu diesem Tatbestandsmerkmal nicht auszugehen.

Die nach dieser Rechtsprechung entscheidende Eingliederung in den geschäftlichen Organismus der Gesellschaft wird durch jede nach außen hin als auf Dauer angelegt erkennbare Tätigkeit hergestellt, mit welcher der Unternehmenszweck der Gesellschaft verwirklicht wird.

41.03 Beitragsgrundlage

1. Für die Auslegung des Begriffes „Arbeitslöhne“ sind die einkommensteuerlichen Bestimmungen und die einschlägige Judikatur maßgebend. Unerheblich für die Beitragspflicht ist es allerdings, ob von den Arbeitslöhnen Einkommen(Lohn)steuer zu entrichten ist oder nicht. Die nach dem EStG 1988 von der Einkommen(Lohn)steuer befreiten Lohnbestandteile sind demnach in die Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag einzubeziehen, sofern sie nicht gemäß § 41 Abs. 4 FLAG 1967 ausdrücklich ausgenommen sind.

2. Entgelte, die auf Grund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, geleistet werden, gehören in die Beitragsgrundlage, sofern sie nicht gemäß § 41 Abs. 4 FLAG 1967 ausdrücklich ausgenommen sind.

3. Die Beitragsgrundlage bildet die gesamte Lohnsumme, die eine (physische oder juristische) Person als Dienstgeber den Dienstnehmern gewährt. Betreibt eine Person mehrere Unternehmen oder Betriebe (Haushalt), dann ist sie als einheitlicher Dienstgeber hinsichtlich aller in diesen Unternehmen oder Betrieben (Haushalt) beschäftigten Dienstnehmer anzusehen. Der Freibetrag gemäß § 41 Abs. 4 FLAG 1967 steht daher nur dann zu, wenn die gesamte Lohnsumme den im § 41 Abs. 4 FLAG 1967 genannten Grenzbetrag nicht übersteigt (VwGH 13.02.1957, 3259/54 ua.).

4. Auch der im Ausland gezahlte Lohn ist in die Beitragsgrundlage einzubeziehen, wenn der Dienstnehmer im Inland beschäftigt ist oder als im Inland beschäftigt gilt (bei Anwendung der VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. ab 1. Mai 2010 der VO (EG) Nr. 883/2004 den österreichischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegt). (Siehe Abschnitt 41.01).

5. Eine Personengemeinschaft (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft nach bürgerlichem Recht) ist hinsichtlich der von ihr beschäftigten Dienstnehmer als einheitlicher Dienstgeber anzusehen. Eine Aufteilung der Lohnsumme auf die einzelnen Gesellschafter zum Zwecke der Ermittlung des Dienstgeberbeitrages ist unzulässig (VwGH 21.10.1959, 1172/56).

6. Dienstgeber des im Haushalt beschäftigten Personals wird im Allgemeinen die Person sein, die die Last der Entlohnung trägt. Die Tatsache, dass die Ehegattin eine Hausangestellte im eigenen Namen aufnimmt und sich bei der Anmeldung der Hausangestellten zur Sozialversicherung als Dienstgeberin bezeichnet, reicht nicht aus, um nachzuweisen, dass sie auch abgabenrechtlich als Dienstgeberin anzusehen ist, wenn die Mittel zur Entlohnung der Hausangestellten vom Manne stammen. Es wird anzunehmen sein, dass die Ehegattin im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt aufgetreten ist.

7. Die durch die Geschäftsstelle der Insolvenz-Ausfallgeld-Entgelt-Service GmbH erfolgte Auszahlung des Insolvenz-Entgelts (§§ 1 ff des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977) stellt noch keine Lohnzahlung des Dienstgebers dar. Erst wenn und insoweit der Dienstgeber zur Abstattung seiner Verbindlichkeit an den Fonds Zahlungen leistet, zahlt er Arbeitslohn im Sinne des § 41 Abs. 3 FLAG 1967 aus (VwGH 05.10.1982, 82/14/0127).

8. Gemäß den maßgeblichen Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes gebührt Wehrpflichtigen, die freiwillige Waffenübungen leisten, für die Dauer eines solchen Präsenzdienstes eine bestimmte Pauschalentschädigung. Wehrpflichtige, die in einem Dienstverhältnis zum Bund (zu einem Bundesbetrieb) stehen, haben an Stelle eines solchen Entschädigungsanspruches für die Dauer eines derartigen Präsenzdienstes Anspruch auf Fortzahlung ihrer nach den Dienstrechtsvorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich allfälliger Nebengebühren. Das Heeresgebührengesetz bestimmt weiters, dass der Bund unter anderem den Bundesbetrieben – wozu im Streitzeitraum auch die ÖBB zählten – die ihnen aus der Fortzahlung der Dienstbezüge an ihre Bediensteten während der Dauer der Waffenübung entstandenen Kosten zu ersetzen hat. Aus diesen Bestimmungen geht mit hinlänglicher Deutlichkeit hervor, dass der Gesetzgeber von einem Fortbestand des Dienstverhältnisses des Wehrpflichtigen zum Bund bzw. zu dem vom Bund geführten Betrieb ausgegangen ist. Der Wehrpflichtige tritt somit für die Zeit der Waffenübung keinesfalls an Stelle eines Dienstverhältnisses zum Bundesbetrieb in ein solches zum Bundesheer. Dies bedeutet, dass die Bezüge, die auf die Zeit von Waffenübungen des Dienstnehmers beim Bundesheer entfallen, in die Beitragsgrundlage des Dienstgeberbeitrages

einzu beziehen sind (VwGH 09.11.1994, 93/13/0199). Diese Rechtsansicht gilt analog für die von den Ländern und Gemeinden verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, soweit auf Grund eigener Dienstrechtvorschriften auch hier eine Fortzahlung der Bezüge vorgesehen ist.

9. Beim Altersteilzeitgeld bildet die Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag das Bruttoarbeitsentgelt zusammen mit dem zusätzlichen Lohnausgleich und den vom Arbeitgeber übernommenen Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Sozialversicherung.

10. Zahlt ein Dienstnehmer einen Teil seines Lohnes wieder an den Dienstgeber zurück, kann die Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag nicht durch die vom Dienstnehmer zurückgezahlten Löhne vermindert werden. Anders ist die Rechtslage, wenn anlässlich einer Lohnsteuerprüfung festgestellt wird, dass die als „Lohn“ ausgezahlten Beträge tatsächlich nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören oder wenn anlässlich einer Betriebsprüfung Gehälter nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe als Betriebsausgabe anerkannt werden. In diesen Fällen ist die seinerzeitige Beitragsgrundlage entsprechend zu berichtigen.

41.04 Sachliche Befreiungen

1. Bezüge, die begrifflich zum vereinbarten Entgelt für aktive Dienstleistungen gehören, können auch dann nicht als Ruhe- und Versorgungsbezüge gelten, wenn sie erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt werden (VwGH 24.09.1963, 0437/62). Darunter fallen auch die sogenannten Folgeprovisionen der unselbstständigen Versicherungsvertreter (VwGH 08.10.1969, 0847/68). Auf solche Bezüge ist daher die Ausnahmebestimmung des § 41 Abs. 4 lit. a FLAG 1967 nicht anwendbar.

2. Gemäß § 41 Abs. 4 lit. a FLAG 1967 gehören Ruhe- und Versorgungsbezüge nicht zur Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag. Pensionsabfindungen, die auf einer Pensionszusage beruhen bzw. auf Grund (dienst-)vertraglicher Vereinbarungen gewährt werden, sind ihrem Wesen nach unter obgenannten Begriff „Ruhe- und Versorgungsbezüge“ zu subsumieren. Pensionsabfindungen fallen somit unter § 41 Abs. 4 lit. a FLAG 1967 und gehören demnach nicht zur Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag. Voraussetzung für die Subsumierung von Bezügen unter die Bestimmung des § 41 Abs. 4 lit. a FLAG 1967 ist die Beendigung des zu Grunde liegenden Dienstverhältnisses. Gleichgültig ist allerdings, ob eine Versteuerung nach § 67 Abs. 6 oder Abs. 8 lit. b EStG 1988 erfolgt.

3. Bezüge, die im Rahmen von Sozialplänen an ausscheidende Arbeitnehmer ausgezahlt werden, sind gemäß § 67 Abs. 8 lit. f EStG 1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2001 (bis 31. Dezember 2001 gemäß § 67 Abs. 8 lit. b zweiter Teilstrich EStG 1988 in der Fassung des Artikel I des Steuerreformgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 106/1999), steuerbegünstigt. Die Anführung des Arbeitsverfassungsgesetzes oder vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen schränkt die Steuerbegünstigung auf Bezüge ein, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses als Folgen bestimmter Betriebsänderungen wie zB Betriebsstilllegung, Verlegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen, Betriebszusammenschluss anfallen. Die Aufteilung dieser Bezüge innerhalb des § 67 EStG 1988 hat lediglich steuerliche Aspekte, ändert aber nichts an der Qualifikation dieser Bezüge. Dies zeigt auch der Hinweis, dass die Begünstigung nach § 67 Abs. 6 EStG 1988 auch auf die in § 67 Abs. 8 lit. f EStG 1988 genannten Bezüge anzuwenden ist, sofern die dort angeführten Grenzbeträge nicht ausgeschöpft sind. Die nach § 67 Abs. 8 lit. f EStG 1988 versteuerten Bezüge können auf Grund ihrer Wesensgleichheit daher unter § 41 Abs. 4 lit. b FLAG 1967 subsumiert werden. Sie gehören demnach nicht zur Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag. Anders verhält es sich, wenn gleichzeitig Anwartschaften gegenüber einer Mitarbeitervorsorgekasse bestehen. In diesem Fall ist nämlich kein steuerlicher Zusammenhang der Sozialplanzahlung mit § 67 Abs. 6 EStG 1988 gegeben, sodass für solche Sozialplanzahlungen die Befreiung von der Leistung des Dienstgeberbeitrages gemäß § 41 Abs. 4 lit. b FLAG 1967 nicht angewendet werden kann.

4. Die Arbeitslöhne von begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes gehören keinesfalls zur Beitragsgrundlage, gleichgültig wie viele solcher Dienstnehmer bei einem Dienstgeber beschäftigt sind. Hiezu zählen allerdings nur die Arbeitslöhne von unselbständig Beschäftigten, nicht jedoch Vergütungen für an einer Kapitalgesellschaft im Sinne von § 22 Z 2 zweiter Teilstrich EStG 1988 Beteiligte (vgl. VwGH 18.07.2001, 2001/13/0089).

41.06 Befreiung bei Neugründung von Betrieben

Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2000 wurde auch das Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG, BGBl. I Nr. 106/1999, Artikel XV) beschlossen. Nach § 1 Z 7 NeuFöG werden – neben einer Reihe von anderen Abgaben-, Gebühren- und Beitragsbefreiungen – Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sowie Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag im Kalendermonat der Neugründung sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten nicht erhoben. Diese Regelung ist auf Neugründungen von Betrieben anzuwenden, die nach dem 1. Mai 1999 erfolgen.

Fragenprogramm

FLAG 41/1 Dienstgeberbeitrag – europarechtliche Überlegungen

Erlass des BM für soziale Sicherheit und Generationen (BMSG) vom 27.1.2003, Z 51 0802/8-V/1/03 vom 7.3.2003

Im Hinblick auf die jüngste Judikatur des EuGH (des Europäischen Gerichtshofs) hat das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Wesen und Natur des Dienstgeberbeitrags (DB) zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF) einer Prüfung unterzogen und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Änderung der Vollziehungspraxis zum Dienstgeberbeitrag erforderlich ist.

Jüngste Judikatur des Europäischen Gerichtshofs

So hat das Höchstgericht mit Erkenntnis vom 15. Februar 2000 gegen Frankreich (Rs C-34/98) ausgesprochen, dass Finanzierungsvorschriften für alle von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfassten Zweige der sozialen Sicherheit (das sind die Sozial- und Arbeitslosenversicherung mit den diesbezüglich zu leistenden Beiträgen, sowie die Familienleistungen) in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen, und somit auch unter das Verbot einer doppelten Beitragsleistung von ein und demselben Arbeitseinkommen. Hierbei ist es unerheblich, ob diese Finanzierungsvorschrift eine Abgabe regeln, die nach nationalem Recht als Steuer qualifiziert wird, bzw. ob der Abgabe Gegenleistungen gegenüberstehen. Im Erkenntnis von 8. März 2001 gegen Österreich (Rs C-215/99) hat der EuGH am Beispiel des österreichischen Pflegegelds judiziert, dass eine Leistung dann beitragsabhängig (dh. durch Beiträge finanziert) ist, wenn diese zumindest mittelbar durch den Personenkreis finanziert wird, dem sie sodann in der Gesamtheit zu Gute kommt. Europarechtlich ist hierbei kein Konnex zwischen der Person, aus deren Sphäre die Finanzierung stammt, und der Person, die die Leistung erhält, erforderlich. Ausschlaggebend für die geänderte ho. Beurteilung ist letztendlich das Erkenntnis vom 19. März 2002 gegen Belgien (Rs C-393/99 und C-394/99), mit dem der EuGH festgeschrieben hat, dass eine unzulässige doppelte Beitragsleistung darin besteht, dass diese zu keinem zusätzlichen sozialen Schutz (dh. zumindest dem Grunde nach zu einem Anspruch auf eine Gegenleistung) führt.

Auswirkung aus den österreichischen Dienstgeberbeitrag zum FLAF

Daraus ergibt sich jedoch, dass der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zwar innerstaatlich im Einklang mit der Judikatur des EuGH (vgl. das eingangs zitierte Erkenntnis Rs C-34/98) weiterhin als Steuer zu behandeln ist bzw. behandelt werden kann, europarechtlich jedoch einen Beitrag darstellt, wenn auch die durch diesen finanzierten Familienleistungen in keinem direkten Konnex zur Beitragsleistung stehen. Im Hinblick auf das Verbot einer unzulässigen doppelten Beitragsleistung im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (bzw. des EG-Vertrags) ist daher eine Verpflichtung zur Leistung des Dienstgeberbeitrags dann nicht mehr anzunehmen, wenn ein Dienstnehmer nach der genannten Verordnung nicht den österreichischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegt, da dies auch bedeutet, dass für diesen ein Anspruch auf eine Familienleistung aus dem FLAF schon dem Grunde nach prinzipiell ausgeschlossen ist.

Geänderte Gesetzesauslegung

Konkret bedeutet dies eine modifizierte Auslegung des § 41 (Abs. 1) des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG 1967). „Den Dienstgeberbeitrag haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen; als im Bundesgebiet beschäftigt gilt ein Dienstnehmer auch dann, wenn er zur Dienstleistung ins Ausland entsendet ist.“

Im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, welche im Lichte der obigen Ausführungen auch auf den Dienstgeberbeitrag zum FLAF anzuwenden ist, kann ein Dienstnehmer (in EU-konformer Auslegung) nur noch dann als im Bundesgebiet beschäftigt angesehen werden, wenn auf ihn – zusätzlich zu seiner Beschäftigung in Österreich – auch die österreichischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit zur Anwendung gelangen. Analoges gilt für zur Dienstleistung ins Ausland entsendete Dienstnehmer. Das Bestehen eines Anspruchs auf eine Familienleistung in Österreich ist dabei (mangels eines erforderlichen direkten Konnexes zwischen Dienstgeberbeitragspflicht und konkretem Leistungsanspruch) nicht nötig.

Die Unterstellung unter die österreichischen Rechtsvorschriften (oder vice versa unter die Rechtsvorschriften eines anderen EU/EWR-Staates, bzw. ab 1. Juni 2002 unter jene der mit der EU seither durch ein Freizügigkeitsabkommen verbundenen Schweiz) über soziale Sicherheit ergibt sich aus Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. Siehe vor allem Art. 13, 14 und 17, wobei gemäß Art. 13 die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates gelten, gemäß Art. 14 im Entscheidungsfall für zwölf bzw. 24 Monate jene des Entscheidungsstaates, und gemäß Art. 17 Ausnahmen von den Zuordnungen der vorangegangenen Artikel durch Vereinbarung zwischen den Behörden der betroffenen Staaten im jeweiligen Einzelfall erteilt werden können. (Siehe hiezu auch die beige-schlossenen Musterformulare.) Dieser Titel II der Verordnung betreffend die Zuordnung zu den

Rechtsvorschriften eines Staates ist in Abänderung der bisherigen Vollziehungspraxis auch auf den Dienstgeberbeitrag anzuwenden. In diesem Sinne kann sich eine Unterstellung unter die österreichischen Rechtsvorschriften ergänzend auch aus bilateralen Ergänzungs(Assoziations)-Abkommen mit der EU ergeben, die den Anwendungsbereich der Verordnung erweitern.

Konkrete Umsetzung

Aus dem dargestellten Grundsatz ergibt sich, dass Dienstgeber im Bundesgebiet, die in Österreich Dienstnehmer beschäftigen, die auf Grund der Verordnung den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines anderen EU/EWR-Staates (bzw. jenen der Schweiz) und nicht den bezughabenden österreichischen Rechtsvorschriften unterliegen, und somit auch von einem allfälligen österreichischen Familienbeihilfen(Leistungs)anspruch schon prinzipiell (dem Grunde nach) ausgeschlossen sind, für diese Dienstnehmer keinen Dienstgeberbeitrag abzuführen haben. Gleiches gilt für Dienstgeber im Ausland, die in Österreich Dienstnehmer beschäftigen, die nicht den österreichischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegen. In diesen Fällen führt auch das Bestehen eines Anspruchs des anderen Elternteils (und nicht des Dienstnehmers selbst) auf eine österreichische Familienleistung (eine Ausgleichs- bzw. Differenzzahlung auf eine gewährte ausländische Familienbeihilfe) nicht zu einer österreichischen Dienstgeberbeitragspflicht.

Andererseits hat ein Dienstgeber im Ausland, der dort (und nicht in Österreich) einen Dienstnehmer aus Österreich beschäftigt, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 weiter den österreichischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegt, unabhängig von einem allfälligen österreichischen Familienbeihilfen(Leistungs)anspruch Dienstgeberbeitrag nach dem FLAG 1967 zu entrichten. Grundlage ist die europarechtliche Zuordnung zu den diesbezüglichen österreichischen Rechtsvorschriften.¹

Beschäftigt (entsendet) ein österreichischer Dienstgeber einen Dienstnehmer aus Österreich im (ins) Ausland, der auf Grund der Verordnung weiter den österreichischen Rechtsvorschriften unterliegt, so hat dieser den österreichischen Dienstgeberbeitrag zum FLAG zu entrichten. Maßgeblich für das Bestehen der österreichischen Dienstgeberbeitragspflicht ist hierbei nicht die Dauer des Auslandsesatzes, sondern (wie in allen Fällen) das Unterstellsein unter die österreichischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Fälle ohne europarechtlichen Bezug

Für alle Fälle mit Auslands-, jedoch ohne EU/EWR-Bezug (hiez zu gehören auch Fälle zwischenstaatlicher Abkommen Österreichs mit Nicht-EU/EWR-Staaten) besteht nach wie vor Dienstgeberbeitragspflicht wie bisher. Eine Entsendung durch einen österreichischen Dienstgeber ins Ausland und damit eine österreichische Dienstgeberbeitragspflicht ist somit dann anzunehmen, wenn die Dienstgebereigenschaft in Österreich aufrecht bleibt und sich nicht in den Beschäftigungsstaat verschiebt. Hievon ist jedenfalls auszugehen, wenn der Dienstgeber in Österreich für die Lohnkosten (ohne Weiterüberwälzung) aufkommt. In Fällen einer Weiterbelastung der Lohnkosten (bei Arbeitskräftegestaltung) wird hingegen auch zu prüfen sein, wo (im In- oder Ausland) die organisatorische Eingliederung des Dienstnehmers schwerpunktmäßig gegeben ist.

Dienstgeberbeitragsbefreiung im Einzelfall

Zu § 42a FLAG 1967 ist festzuhalten, dass dieser im Bereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 [und der diese erweiternden Ergänzungs(Assoziations)-Abkommen] grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangt: Das Bestehen eines ausländischen Familienbeihilfenanspruchs (zumindest dem Grunde nach), wie dies im § 42a leg.cit. für dessen Anwendbarkeit vorgeschrieben wird, hängt im EU/EWR-Raum (in der Schweiz) von einer (primären) Unterstellung unter die ausländischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit ab, was wiederum eine Dienstgeberbeitragspflicht (nach der neuen Auslegung) von vornherein ausschließt. Eine Antragstellung gemäß § 42a leg.cit. erübrigt sich daher. In Fällen ohne EU/EWR-Bezug ist § 42a leg.cit. grundsätzlich anzuwenden wie bisher.

Verfahrensmäßige Umsetzung

Die neue Vollziehungspraxis ist ab sofort bei der Frage der Abfuhr von Dienstgeberbeiträgen sowie in Lohnsteuerprüfungsverfahren zu berücksichtigen und wird auch der Erledigung von offenen Anträgen gemäß § 42a FLAG 1967 zu Grunde gelegt werden. Gegebenenfalls wird bezughabenden offenen Berufungen gegen bescheidmäßig erfolgte Dienstgeberbeitragsvorschreibungen stattzugeben sein. Im Falle von rechtskräftigen Dienstgeberbeitragsvorschreibungen bzw. bei laufend erfolgter Entrichtung von Dienstgeberbeiträgen kann eine Aufhebung/Rückerstattung bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Anbringen (Antrag) (vgl. § 299 bzw.

¹) Gegenteilig VwGH vom 19.3.2008, Z 2006/15/0115; nach Ansicht des BMGFJ bleiben die Ausführungen betreffend DB-Pflicht aber aufrecht, weil das Höchstgericht die europarechtlichen Belange nicht in ihrer Gesamtheit beurteilt hat (FLAG INFO Spezial vom 11.8.2009, BMGFJ).

201 der Bundesabgabenordnung) unter Berücksichtigung der bezughabenden Verfahrensvorschriften des genannten Gesetzes erfolgen.

Es sind jedoch nur dann zielführende Anträge auf Erstattung möglich, wenn zweifelsfrei für die jeweiligen Abrechnungszeiträume nachgewiesen werden kann, dass der jeweils betroffene Dienstnehmer den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines anderen EU/EWR-Mitgliedstaates (der Schweiz) unterlag und von den Bezügen laut Lohnverrechnung (Lohnkonten, Lohnzettel) Abfuhr an Dienstgeberbeitrag geleistet wurden. Dies muss auch dann gewährleistet sein, wenn Dienstgeberbeitragsabfuhr für eine große Anzahl von Dienstnehmern erfolgten und aus dem Gesamtrechnwerk nunmehr einzelne Dienstgeberbeitragsabfuhr nachzuweisen sind. Pauschale Rückerstattungen, denen Näherungsrechnungen zu Grunde liegen, können generell nicht akzeptiert werden und führen daher auch nicht zu Gutschriften behaupteter Abgabebeträge.

Hervorzuheben ist weiters, dass – wie bereits oben ausgeführt – auch für ausländische Dienstgeber, die im Ausland Dienstnehmer beschäftigen, die den österreichischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegen, Dienstgeberbeitragspflicht besteht. Bei Nichterichtung derartiger Dienstgeberbeiträge besteht für das österreichische Finanzamt, welches dies feststellt, erforderlichenfalls die Möglichkeit, an den betroffenen anderen EU/EWR-Mitgliedstaat (die Schweiz) ein Amtshilfeansuchen gemäß Art. 92 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/1971 (auf „Beitrags“einbringung im anderen Staat nach den Bestimmungen der österreichischen Bundesabgabenordnung) zu richten.

Dazu erging folgender Ergänzungserlass:

Erlass des BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (BMSGK) vom 11.7.2003, 51 0802/51-V/1/03

Betreff: Dienstgeberbeitrag – europarechtliche Überlegungen – Vollziehung

Im Nachhang zum ho. Erlass vom 27. Jänner 2003, GZ 51 0802/8-V/1/03, wird zum Punkt „Verfahrensmäßige Umsetzung“ ergänzend mitgeteilt, dass bei der Prüfung von bezughabenden Anbringen (Anträgen) an das Finanzamt auf Erstattung des Dienstgeberbeitrages (DB) zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für nicht den österreichischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegende Dienstnehmerinnen aus einem anderen EU/EWR/Staat (der Schweiz) Folgendes zu beachten ist:

- 1) Die erforderlichen Beweismittel, die dem Finanzamt nicht aufliegen, sind grundsätzlich vom einschreitenden Dienstgeber bzw. dessen rechtlichen Vertreter im Rahmen der erhöhten Mitwirkungspflicht im Hinblick auf die Auslandsbeziehung der Angelegenheit (vgl. §§ 115 und 119 BAO) beizubringen.

Bezüglich der für eine Rückerstattung ua. erforderlichen Unterstellung unter die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines anderen EU/EWR/Mitgliedstaates (bzw. ab 1. Juni 2002 auch der Schweiz) sind die Vordrucke E 101, E 102 (dienen grundsätzlich zur Vorlage an die Krankenkasse), sowie Ausnahmegenehmigungen gem. Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/1971 die geeigneten Beweismittel. Aus diesen muss hervorgehen, unter die Rechtsvorschriften welchen anderen EU/EWR/Mitgliedstaates (der Schweiz) jede(r) von einem Erstattungsersuchen betroffene Dienstnehmer(in) im beehrten Zeitraum unterworfen war/ist.

Im Einzelnen ist bezüglich der Vordrucke zu beachten, dass diese komplett ausgefüllt sind, und zwar vor allem betreffend Dienst(Arbeit)nehmer, Dienst(Arbeit)geber, angewendetem Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 1408/1971, sowie (Dauer der) Unterwerfung unter die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines anderen EU/EWR/Mitgliedstaates (der Schweiz). Im Bestätigungsteil des ausländischen Trägers (ausländische Kasse, Behörde) sollte neben Datum und Unterschrift entweder eine Stampiglie oder genaue Bezeichnung samt Adresse (allenfalls Telefonnummer) des Trägers in (Vor)Druck enthalten sein.

– Beim Vordruck E 101 sind folgende häufigste Anwendungsfälle zu beachten:

- a) Dienstnehmer(in) oder Selbständige(r) aus einem anderen EU/EWR/Staat (der Schweiz) ist für eine 12 Monate nicht übersteigende Dauer nach Österreich entsendet/in Österreich eingesetzt: Die Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates gelten weiter (Art. 14.1.a und Art. 14a.1.a).

Achtung! Die Unterstellungsdauer unter die ausländischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit darf 12 Monate nicht überschreiten.

- b) Personen sind in mehreren Staaten (einschließlich Österreich) unselbständig oder selbständig beschäftigt: Es gilt ohne zeitliche Beschränkung grundsätzlich das Recht des Wohnsitzstaates des Betroffenen, wenn dieser auch im Wohnsitzstaat zum Einsatz kommt; sonst das Recht des Sitzes bzw. Wohnsitzes des Arbeit(Dienst)gebers/Unternehmens, bzw. das Recht des Staates der Haupttätigkeit (Art. 14.2.b, Art. 14a.2). Bei Zusammentreffen von unselbständiger und selbständiger Tätigkeit in Österreich und einem anderen EU/EWR/Staat (der Schweiz) gilt zeitlich unbeschränkt das Recht des Staates der unselbständigen Tätigkeit (Art. 14c.a).

- c) Ist beim Vordruck E 101 Art. 17 (vgl. auch im Folgenden) angekreuzt, muss gleichzeitig die behördliche Einzelfallgenehmigung für den/die Betroffene(n) vorgelegt werden (allenfalls nur diese), oder zumindest durch den bestätigenden Träger eine Geschäftszahl für die konkrete Einzelfallgenehmigung angegeben sein.
- Beim Vordruck E 102 sind folgende häufigste Anwendungsfälle zu beachten: Verlängerung der 12monatigen Einsatzdauer (in Österreich) um maximal weitere 12 Monate für Dienstnehmer(Innen)/Selbständige (Art. 14.1.b, Art. 14a.1.b). Achtung! Die maximale Dauer der Unterstellung unter ausländisches Recht beträgt in diesen Fällen somit insgesamt 24 Monate (12 Monate im Anschluss an die 12 Monate gemäß Vordruck E 101).
 - Durch Bestätigungen gem. Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/1971 werden zusätzlich zu den Fällen der Vordrucke für (eine/n) bestimmte/n Arbeit(Dienst)nehmer/in Ausnahmen bezüglich Zuordnung zu den Rechtsvorschriften eines bestimmten EU/EWR/Staates (der Schweiz), wie sie sich andernfalls gem. Art. 13 bis 16 der genannten Verordnung ergäbe, erteilt (zB bei vorübergehender Beschäftigung durch einen ausländischen Arbeit(Dienst)geber im Ausland oder bei einer 24 Monate überschreitenden Entsendung ins Ausland Weitergeltung der Rechtsvorschriften des Heimatstaates).
 - Kann eine Partei die genannten Belege nicht/ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht vorlegen, besteht für das Finanzamt erforderlichenfalls die Möglichkeit einer do. Sozialversicherungsabfrage für den/die jeweils Betroffene/n, sowie einer DB 7-Abfrage bzw. einer Kontaktaufnahme mit dem österreichischen Finanzamt, Beihilfenstelle, des/der/selben, inwieweit do. eine ho. Kontrollmitteilung betreffend Anwendung der Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit (Familienbeihilfe) eines bestimmten Staates vorliegt. (Solche Kontrollmitteilungen ergehen grundsätzlich in allen Fällen, in denen eine entsprechende behördliche Genehmigung erteilt wird.)
 - In jenen Fällen, in denen sich die Unterstellung unter ausländisches Recht direkt auf Grund der (EWG) Verordnung ergibt (dh. in den oben zum Formular E 101 unter lit. a) und b) angeführten Konstellationen), und daher auch keine ho. Kontrollmitteilung erfolgt, kann von der Vorlage des Vordruckes an das Finanzamt generell dann abgesehen werden, wenn dies der Partei (deren Vertreter) nicht/ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht möglich ist, und der entscheidungserhebliche Sachverhalt hinreichend belegt ist.
- 2) Über jedes Anbringen (jeden Antrag), der auf Erstattung von Dienstgeberbeitrag abzielt, ist in Ansehung der Rechtsvorschriften der BAO bescheidmäßig abzusprechen, und zwar – im Falle der (Teil)Stattgebung – mit Festsetzungsbescheid gem. § 201 Abs. 2 Z 4 BAO, wenn DB laufend entrichtet worden ist. Hierbei gilt die allgemeine Verjährungsfrist von fünf Jahren gem. § 207 Abs. 2 BAO. Wird weiters ein Antrag noch vor Ablauf der Verjährung eingebracht, ist § 209a Abs. 2 BAO anzuwenden und somit eine Festsetzung sogar nach Ablauf der Verjährung möglich. Bei Anträgen gem. § 299 BAO ist – im Falle der (Teil)Stattgebung – ein Aufhebungsbescheid iVm einem neuen Sachbescheid zu erlassen, wobei hinsichtlich der Verjährung wiederum die Verjährungsfrist von fünf Jahren gem. § 207 BAO zu beachten ist bzw. es auch hier hinreichend, wenn die Anträge vor Ablauf dieser Frist eingebracht wurden (siehe § 302 Abs. 2 lit. c BAO). Erweist sich allerdings die Selbstberechnung/der Bescheid als richtig, ist der Antrag auf Festsetzung/Rückzahlung (§ 201 BAO) bzw. auf Aufhebung (§ 299 BAO) als unbegründet abzuweisen (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 13. Mai 2003, Z 2001/15/0097). Hinsichtlich (offener) Berufungen ist gem. § 276 BAO (iVm § 209a Abs. 1 BAO) vorzugehen.
- 3) Bei aufrechten § 42a-FLAG 1967-Anträgen ergeht zunächst zum jeweiligen Antrag ein Zurückweisungsbescheid des ho. Ressorts wegen Nichtanwendbarkeit der genannten Bestimmung im EU/EWR/Bereich. Das Finanzamt hat sodann in der Folge zu prüfen, inwieweit do. von Amts wegen ein Bescheid zu erlassen ist.

**Erlass des BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (BMSGK)
vom 14.5.2004, 51 0802/8-V/1/04**

Betreff: Dienstgeberbeitrag – europarechtliche Überlegungen – Vollziehungserleichterungen

Im Nachhang zu den ho. Erlässen vom 27. Jänner 2003, GZ 51 0802/8-V/1/03, FB 400, und vom 11. Juli 2003, GZ 51 0802/51-V/1/03, FB 400, wird unter Einbeziehung der Erfahrungen der Vollziehung der letzten Monate und nach weiterer Prüfung modifizierend das Folgende zur Beachtung festgehalten:

1. Ergibt sich die Unterstellung eines/r Dienstnehmerin unter die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines anderen EU/EWR/Staates (der Schweiz) direkt aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bzw. im vereinfachten Verfahren (va. bei DienstnehmerInnenentsendungen von bis zu 12 bzw. maximal 24 Monaten) ist die Vorlage der bezughabenden Belege (Vordrucke E 101/E 102) nicht unabdingbar. Bei Nichterbringung der nach Lage des Falles aber erforderlichen Belege trotz (Nach)Fristsetzung durch das Finanzamt sind Erstat-